

## 48 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

### über die Regierungsvorlage (26 der Beilagen): Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien

Der gegenständliche Vertrag lehnt sich weitgehend an die Regelungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie an die Konsularverträge zwischen Österreich einerseits und Rumänien, Polen und der DDR andererseits an. Dem Leiter eines Konsulats wird im vorliegenden Vertrag zum Unterschied vom erwähnten Wiener Übereinkommen und analog zu den Konsularverträgen mit Rumänien, Polen und der DDR volle Immunität gewährt. Hiemit wird einer Entwicklung der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen, durch die die Rechtsstellung der Konsuln derjenigen der diplomatischen Vertreter angenähert wird.

Der Konsularvertrag ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil gesetzergänzend, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1975 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters in Anwesenheit des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bielka einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im gegenständlichen Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Konsularvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien (26 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1975 11 24

**Kinzl**  
Berichterstatter

**Czernetz**  
Obmann